

MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 1/2016	Rundschreiben für Mandanten	7. Januar 2016
-------------------	-----------------------------	----------------

Auch zum Jahreswechsel 2015/2016 möchten wir Sie wieder über wichtige steuerliche Themen und Neuerungen informieren.

Inhalt

1.	Allgemeines	11.	Neues Anwendungsschreiben zur Pauschalierung von Sachzuwendungen
2.	Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel	a)	Sachzuwendungen
3.	Neuregelung bei Blockheizkraftwerken	b)	Zuwendungen an Geschäftspartner
4.	Weitere Handlungsempfehlungen zum Jahresende	c)	Zuwendungen an Arbeitnehmer
a)	Gesellschafterdarlehen	d)	Steuwerbeartikel
b)	Werbungskosten nach Verkauf einer Immobilie	e)	Bewirtungskosten
c)	Veräußerung und Erwerb von Grundstücken	f)	Aufmerksamkeiten
		g)	Pauschalsteuer als Betriebsausgabe?
d)	Steuerfalle Grunderwerbsteuer	12.	Neues zur Geltendmachung von Außergewöhnlichen Belastungen
e)	Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	13.	Neues zum Mindestlohn
f)	Edelmetall-Wertpapiere	14.	Elterngeld Plus startet!
g)	Änderung bei Freistellungsaufträgen	a)	Elterngeld Plus
h)	Verbilligte Wohnraumüberlassung	b)	Beispiel
i)	Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen	c)	Flexibilisierung der Elternzeit
5.	Steuersätze 2012 - 2016	15)	Trinkgelder an Firmeninhaber
6.	Sachbezugswerte 2016	a)	Inhabergeführter Betrieb (Einzelunternehmen)
a)	Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (monatlich)	b)	Betrieb im Rahmen einer GmbH geführt
b)	Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (täglich)	16.	Betreuung Haustier als haushaltsnahe Dienstleistung?
7.	Sozialversicherung ab 2016	17.	Vorlagepflicht von Privatunterlagen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung?
a)	Beitragssätze 2016	a)	Verlangen der Außenprüfung
b)	Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2016	b)	Keine gesetzliche Grundlage für Verlangen
8.	Job-Ticket für Arbeitnehmer	c)	Gemischte Konten
9.	So beteiligt sich das Finanzamt an Ihrer Feier!	d)	Aufbewahrungspflichten für Überschusseinkünfte
10.	Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld	18.	Schneeräumen auf dem Gehweg vor dem Grundstück und Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistung
			In eigener Sache/Kanzleiorganisation

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

1. Allgemeines

Auch zum Ende des Jahres 2015 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind viele gesetzliche Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

Alle Jahre wieder überrascht uns nicht nur der Weihnachtsmann mit Geschenken und Süßigkeiten, sondern auch der Gesetzgeber mit einer Fülle von steuerlichen Neuerungen. Dieses Jahr war der Gesetzgeber jedoch besonders fleißig und hat schon am 05. November das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) im Bundesgesetzblatt verkündet. Nachfolgend wollen wir Ihnen ausgewählte Änderungen und deren Auswirkungen kurz darstellen.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)

- **Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen**

Schon im Jahr 2013 reagierte der Gesetzgeber auf die hohen Anschaffungskosten und damit auch dem entsprechend hohen Bruttolistenpreis für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge. Um diese als Dienstfahrzeug nicht unattraktiver als einen klassischen Benziner- oder Diesel-PKW zu machen, wurde geregelt, dass der der Listenpreis bzw. die Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung gemindert wird. Diese Minderung erfolgt pauschaliert in Höhe von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie bei Anschaffung des Fahrzeugs bis Ende 2013 und wird bei Anschaffung in den Folgejahren jeweils um 50 € abgeschmolzen. Wird also ein Elektrofahrzeug noch bis Ende 2015 angeschafft beträgt die Minderung 400 € pro kWh, in 2016 nur noch 350 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Nun wird durch das StÄndG 2015 klargestellt, dass dieses auch entsprechend bei Führung eines Fahrtenbuchs gilt.

Beispiel

Unternehmer U ist nach einer Probefahrt mit einem elektrischen Sportwagen ganz begeistert. Der Händler weist den U darauf hin, dass er mit diesem neuen Wagen auch steuerlich besonders günstig unterwegs ist. U will sich daher noch im Jahr 2015 diesen als Firmenwagen zulegen. Der private Nutzungsanteil wird voraussichtlich 30 % betragen, wobei U wie auch in den letzten Jahren ein durch das Finanzamt anerkanntes Fahrtenbuch führen wird. Die sonstigen Kosten des Fahrzeugs werden auf 2.000 € im Jahr geschätzt, die Batteriekapazität beträgt 7 kWh.

Die Privatentnahme des U berechnet sich wie folgt:

<i>Anschaffungskosten</i>	<i>125.000 €</i>
<i>Minderung 7 kWh * 400 €</i>	<i>2.800 €</i>
<hr/>	<hr/>
<i>Geminderte Anschaffungskosten</i>	<i>122.200 €</i>
<i>Afa p.a. (122.200 € / 6 Jahre)</i>	<i>20.366 €</i>
<i>Sonstige Kosten p.a.</i>	<i>2.000 €</i>
<i>(geminderte) Gesamtkosten</i>	<i>22.366 €</i>
<hr/>	<hr/>
<i>Privater Nutzungsanteil p.a. 30 %</i>	<i>6.709 €</i>

*Bei Führen eines Fahrtenbuchs hätte U somit im Jahr, bei 30 % Privatnutzungsanteil des PKW 6.709 € als Privatentnahme zu versteuern. Würde der Privatanteil mittels 1 % - Methode ermittelt, würde dieser im Jahr bei 122.200 € (geminderter Listenpreis) * 12 Monate * 1 % = 14.664 € liegen.*

Fazit: Je höher die Batteriekapazität, desto spürbarer die Entlastung bei der Privatnutzung. Aus steuerlicher Sicht stellt sich allerdings die Investition des U nicht als „Sparmodell“ dar, aber dies sollte ja auch nicht der primäre Grund der Anschaffung sein.

- **Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag**

Tolle Neuigkeiten gibt es für klein- und mittelständische Unternehmen! Die Regelungen des § 7g EStG zum Investitionsabzugsbetrag sind durch das StÄndG 2015 deutlich **vereinfacht** worden.

Die Grundregel bleibt erhalten: Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens kann gewinnmindernd ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Entsprechend vermindern sich dann beim späteren Reinvestitionsgut, welches innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Bildung des Investitionsabzugsbetrags angeschafft oder hergestellt sein muss, die für die Bemessung der Abschreibungen maßgebenden Kosten.

Die Inanspruchnahme eines solchen Investitionsabzugsbetrages setzte bisher jedoch voraus, dass das Unternehmen die Funktion des anzuschaffenden Wirtschaftsguts dem Finanzamt genau mitzuteilen hatte. Zwar war es zulässig die Funktion stichpunktartig zu beschreiben, aber auch hier musste zum Beispiel zwischen Bürotechnik (Laptop, PC-Drucker, etc.) und Büroeinrichtungsgegenstand (Schreibtisch, Bürostuhl, etc.) unterschieden werden. Zudem musste auch immer die konkrete Anzahl der Wirtschaftsgüter konkret benannt werden. Wollte man zum Beispiel fünf neue Bürostühle zu je 100 € erwerben und hierfür einen Investitionsabzugsbetrag bilden musste man dokumentieren: 5 x Büroeinrichtungsgegenstände zu insgesamt 500 €.

Dieser Bürokratieaufwand entfällt ab dem Wirtschaftsjahr 2016! Zukünftig wird bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags auf die Funktionsbezeichnung vollständig verzichtet. Da auch der Nachweis der konkreten Investitionsabsicht entfällt, kann künftig ein Investitionsabzugsbetrag für ein beliebiges angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut verwendet werden. Der Steuerpflichtige kann also frei entscheiden für welche Investitionen er diese Abzugsbeträge verwendet. Wichtig ist nur dass die Investition innerhalb des Dreijahreszeitraums erfolgt, da anderenfalls eine Rückgängigmachung der Abzugsbeträge mit einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung erfolgt.

Praxistipp

Unternehmern wird damit ab dem Jahr 2016 ein flexibles Steuergestaltungsinstrument in die Hand gegeben. Investitionsgüter können ausgetauscht werden, ohne dass eine rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags mit dem entsprechenden Zinsrisiko erfolgt.

Da diese Möglichkeit jedoch erst ab dem Wirtschaftsjahr 2016 besteht, sollte überprüft werden, inwieweit noch für 2015 die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags sinnvoll ist. Denn bis 2015 gelten noch die strengen Altregelungen. Da die Summe der möglichen Investitionsabzugsbeträge auf 200.000 € begrenzt ist kann es daher durchaus sinnvoll sein, die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags für eine geplante Investition erst im Jahr 2016 in Anspruch zu nehmen.

- **Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistung**

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltszahlung an den geschiedenen oder dauernd getrennt leben Ehegatten ist zukünftig die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Steuererklärung der unterhaltszahlenden Person. Dieses greift natürlich nur dann, wenn der

unterhaltsbeziehende (Ex-)Ehegatte auch über eine solche Identifikationsnummer verfügt, d.h. im Inland steuerpflichtig ist.

3. Neuregelung bei Blockheizkraftwerken

Eine weitere interessante Änderung ist keine gesetzliche Neuregelung: Die Finanzverwaltung hat angekündigt, ihre Rechtsauffassung zur steuerlichen Beurteilung von Blockheizkraftwerken (BHKW) zu ändern. Diese gelten zukünftig nicht mehr als selbständig bewegliches Wirtschaftsgut, sondern sind als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes anzusehen. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn es sich bei dem BHKW um eine Betriebsvorrichtung handelt.

Diese geänderte Auffassung hat beim zukünftigen Erwerb eines BHKW unterschiedliche steuerliche Auswirkungen:

- Nach alter Auffassung wurde bei BHKW eine 10-jährige Nutzungsdauer zur Bemessung der Abschreibungen angenommen. Zukünftig sind die Aufwendungen für ein BHKW in Neubaufällen den Anschaffungskosten des Gebäudes zuzurechnen und mit diesem über die entsprechend deutlich längere Nutzungsdauer abzuschreiben.
- Ein weiterer Nachteil ist, dass für den geplanten Erwerb eines BHKW kein Investitionsabzugsbetrag (siehe oben) mehr in Anspruch genommen werden kann, da dieser nur für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern in Frage kommt.
- Bei der Nachrüstung eines BHKW wirkt sich die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung jedoch grundsätzlich positiv aus: Der Austausch einer vorhandenen Heizungsanlage durch den Einbau eines BHKW stellt in diesen Fällen einen Erhaltungsaufwand dar, welcher sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig ist.

Praxistipp

Die Finanzverwaltung räumt Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anzuwenden. Dieses Wahlrecht gilt für alle BHKW, die vor dem 31.12.2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind. Sollte also in Neubaufällen der Einbau eines BHKW beabsichtigt sein, haben Steuerpflichtige noch bis zum Ende des Jahres die Möglichkeit sich die Anwendung der alten Regelung durch eine verbindliche Bestellung zu sichern.

Beachten Sie, dass sich die Neuregelung auch bei der Modernisierung erworbene Mietobjekte auswirkt. Hier gilt die steuerliche Besonderheit das Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen die innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, den Anschaffungskosten zugeschrieben werden, wenn diese Aufwendungen insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zukünftig sind die Aufwendungen für den Einbau eines BHKW in ein solches Altobjekt bei der Grenze dieser sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten mit zu beachten.

4. Weitere Handlungsempfehlungen zum Jahresende

a) **Gesellschafterdarlehen**

Nicht fremdüblich vereinbarte Gesellschafterdarlehen an eine GmbH: Auch in diesen Fällen greift das Teilabzugsverbot auf Ebene des Darlehensgebers. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der darlehensnehmenden GmbH beteiligt ist und darüber hinaus, dass das Darlehen zu seinem Betriebsvermögen gehört. Betroffen vom Teilabzugsverbot sind in diesen Fällen regelmäßig laufende Refinanzierungs-

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

aufwendungen, wenn der Gesellschafter also das Darlehen selbst bei seiner Hausbank aufgenommen hat und lediglich an seine Gesellschaft weiterleitet. Es können aber auch Abschreibungen auf die Darlehensforderungen oder Aufwendungen aus der Stellung einer Sicherheit (z. B. Bürgschaft) umfasst sein. Der Jahresanfang ist ein guter Zeitpunkt, auch hier die fremdübliche Ausgestaltung solcher Darlehensverträge zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

b) Werbungskostenabzug nach Verkauf einer Immobilie

Auch nach Veräußerung einer vermieteten Immobilie kann der ehemalige Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen noch Schuldzinsen aus der Finanzierung der Anschaffung der Immobilien oder deren Erweiterung, z. B. bei einer umfangreichen Sanierung, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Veräußerung der Immobilie steuerpflichtig oder steuerfrei außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist erfolgte. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungserlös hätten getätigt werden können. Ist also der Veräußerungserlös höher als der Restkredit, scheidet eine Geltendmachung der Zinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von vornherein aus.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für den weiteren Werbungskostenabzug ist, dass die Vermietungsabsicht nicht bereits vor dem Verkauf aufgegeben wurde. Daher fallen z. B. Vorfälligkeitsentschädigung, welche bei der Ablösung des Kredits im Vorfeld der Veräußerung von der Bank erhoben werden nicht unter die Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung.

Eine Ausnahmeregelung sieht die Finanzverwaltung bei einem Kredit vor, mit dem sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen finanziert wurden (z. B. Austausch der Fenster oder Fassadendämmung). Hier lässt die Finanzverwaltung einen nachträglichen Abzug der Schuldzinsen auch noch dann zu, wenn der Veräußerungserlös höher war als der Restkredit. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen die Immobilie vor dem 1. Januar 2014 verkauft wurde.

c) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken

- **Spekulationsfrist beachten!**

Wird ein Grundstück im Privatvermögen gehalten und innerhalb einer 10-jährigen Spekulationsfrist seit Anschaffung veräußert, ist der dabei erzielte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Anders als sonst im Steuerrecht üblich, kommt es hierbei sowohl für den Zeitpunkt der Anschaffung als auch für den Zeitpunkt der Veräußerung auf das sogenannte obligatorische Rechtsgeschäft, also das Datum der notariellen Urkunde über die Grundstücksveräußerung, an. Gerade bei der Veräußerung von Immobilien im Schnittpunkt der Jahre können hierbei bei Nichtbeachtung dieser Frist ungewünschte steuerliche Folgen ausgelöst werden.

Beachten Sie: die Zehnjahresfrist ist hierbei Tag genau zu beachten, selbst eine Unterschreitung von einem Tag kann somit zur vollen Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns führen! Der BFH hat hierzu jüngst festgestellt, dass diese Spekulationsfrist auch nicht durch Vereinbarung einer sogenannten aufschiebenden Bedingung im Kaufvertrag umgangen werden kann.

d) Steuerfalle Grunderwerbsteuer

Allgemein bekannt ist: Beim Erwerb eines Grundstücks fällt Grunderwerbsteuer an, die im Regelfall nach den vertraglichen Vereinbarungen der Erwerber zu zahlen hat. Was den meisten Erwerber nicht bekannt ist, ist das die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Grunderwerbsteuer hier auch deutlich höher sein kann als der vereinbarte Kaufpreis für das Grundstück.

Der Grund liegt in der Besonderheit eines sogenannten einheitlichen Vertragswerks. Ein solches kann nach der Rechtsprechung des BFH dann vorliegen, wenn bereits bei Kauf des unbebauten Grundstücks der Käufer gleichzeitig ein konkretes Angebot für die Grundstücksbebauung abschließt und Grundstücksverkäufer und Bauträger wirtschaftlich verbunden sind. Gleiches gilt bei dem Erwerb eines mit einem Rohbau bebauten Grundstückes in Fällen des gleichzeitigen Abschlusses eines Angebots für den Innenausbau.

Je nach Wert des z. B. noch zu errichtenden Gebäudes kann dies zu einer deutlichen Mehrbelastung des Erwerbers aufgrund der höheren Grunderwerbsteuer führen.

Praxistipp

Prüfen Sie daher bei dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks solche Kopplungsangebote genau. Lassen Sie sich gegebenenfalls vom Veräußerer zusichern, dass kein Erwerb des Grundstücks auf Grundlage eines einheitlichen Vertragswerks erfolgt. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn hier der Veräußerer das Risiko von mehr Steuern vertraglich übernimmt.

e) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein gesondertes Entgelt, mit welchem nicht nur bereits erdiente Ansprüche z. B. rückständiges Gehalt, Überstundenguthaben oder Tantiemen abgegolten werden, liegt eine Abfindung vor.

Soweit diese Abfindung als Entschädigung für entgehende Einnahmen gezahlt wird, kann eine Tarifiermäßigung beim ausscheidenden Arbeitnehmer im Wege der sogenannten Fünftelregelung Anwendung finden. Hierbei wird der Arbeitnehmer vereinfacht so gestellt, als wenn diesem die Abfindung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt werden würde. Dadurch kann vermieden werden, dass die Abfindung mit dem Höchststeuersatz besteuert wird.

Eine Steuerfalle droht den ausscheidenden Arbeitnehmern hierbei immer dann, wenn die Entschädigungsleistung nicht innerhalb eines Veranlagungszeitraums gezahlt wird. Denn dann fehlt es an dem Merkmal der Zusammenballung der Einkünfte, sodass die Tarifiermäßigung generell zu versagen ist. Eine Unschädlichkeit für die Gewährung der Tarifbegünstigung kann hierbei nur dann angenommen werden, wenn die Abfindung in zwei Teilbeträgen sich als Teilzahlung im Verhältnis einer Haupt- und Nebenleistung darstellt. Dies hat der BFH in einer ganz aktuellen Entscheidung aus dem Oktober dieses Jahres bestätigt. Von einer solchen Nebenleistung kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn diese weniger als 10 % der Hauptleistung beträgt.

f) Edelmetall-Wertpapiere

Der BFH hat aktuell entschieden, dass sogenannte XETRA-Gold Inhaberschuldverschreibungen steuerlich wie physisch eingelagertes Gold zu behandeln sind, auch wenn es sich dabei um ein börsenfähiges Wertpapier handelt.

Für den Anleger bedeutet dies, er tätigt mit der Veräußerung solcher Edelmetall-Wertpapiere ein privates Veräußerungsgeschäft, für welches die Spekulationsfrist von einem Jahr gilt. Dies hat zur Folge, dass der Gewinn aus der Veräußerung eines solchen Papiers nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht steuerbar ist. Die Finanzverwaltung hat auf diese neue Rechtsprechung noch nicht reagiert. Anleger wahren

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

jedoch nur dann ihre Chance auf die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns, wenn sie die einjährige Spekulationsfrist beachten.

Praxistipp

Oftmals sind die einzelnen Wertpapiergeschäfte und die sich hinter diesen verbergenden Finanzprodukte aus den Steuerbescheinigungen der Banken nicht zu erkennen. Hier sollte eine Einzelaufstellung bei der Bank eingeholt werden um zu prüfen, ob sich in den ausgewiesenen Erträgen auch nicht steuerbare Einkünfte aus der Veräußerung von Edelmetall-Wertpapieren außerhalb der Spekulationsfrist befinden.

g) Änderung bei Freistellungsaufträgen

Nach § 44a Abs. 2a EStG ist seit 2011 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) im Freistellungsauftrag erforderlich. Dies dient dazu, dass die Überprüfung der Freistellungsaufträge effizienter im Rahmen des Kontrollmitteilungsverfahrens durchgeführt werden kann.

Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepaaren ist auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitzuteilen.

Ab 1. Januar 2016 verlieren alle Freistellungsaufträge, die bisher ohne Steueridentifikationsnummer erteilt wurden, ihre Gültigkeit.

Diese Freistellungsaufträge brauchen nicht erneut mit dem nunmehr amtlichen Vordruck neu beantragt werden. Den Freistellungsaufträgen ist vielmehr die IdNr. in einer geeigneten Form beizuordnen. Z. B. über ein Online-Portal bei der eigenen Bank.

h) Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

Es ist daher zu empfehlen jährlich zu prüfen, ob die vereinbarte Miete noch über der Grenze von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. In diesen Fällen ist die verbilligte Vermietung noch als voll entgeltlich anzuerkennen, so dass auch ein vollständiger Werbungskostenabzug geltend gemacht werden kann.

i) Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) und Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.

Dabei sind die sog. Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bettzimmer Krankenhaus, Zusatzversicherungen usw.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 € (bei Selbständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung vor auszuzahlen. Durch diese

Vorauszahlungen in 2015 können in den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Bevor eine Vorauszahlung erfolgt, ist bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Vorauszahlungen annimmt.

5. Steuersätze 2012 – 2016

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	2012	2013	2014	2015	2016
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %					
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €	52.882 €	53.666 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €	105.764 €	107.332 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %					
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €	250.731 €	254.447 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €	501.461 €	508.894 €

6. Sachbezugswerte 2016

Zum 1. Januar 2016 werden die Sachbezugswerte angepasst.

a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (monatlich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2015	Sachbezugswert 2016
Verpflegung insgesamt	229 €	236 €
Frühstück	49 €	50 €
Mittagessen	90 €	93 €
Abendessen	90 €	93 €
Unterkunft	223 €	223 €

b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (täglich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2015	Sachbezugswert 2016
Verpflegung insgesamt	7,63 €	7,87 €
Frühstück	1,63 €	1,67 €
Mittagessen	3,00 €	3,10 €
Abendessen	3,00 €	3,10 €
Unterkunft	7,43 €	7,43 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

7. Sozialversicherung ab 2016

a) Beitragssätze 2016

Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragssatz
Gesetzliche Krankenversicherung	1000 (allgemein)	14,6 %
Gesetzliche Krankenversicherung	3000 (ermäßigt)	14,0 %
Gesetzliche Krankenversicherung – durchschnittlicher Zusatzbeitrag *		1,1 %
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	0010	3,0 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,12 %
Pflegeversicherung	0001	2,35 %
Pflegeversicherung Kinderlose	0001	2,6 %
Künstlersozialabgabe		5,2 %

*Dieser ist vom Versicherten allein zu tragen.

b) Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2016

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.650 €	91.800 €	6.650 €	79.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung		56.250 €		56.250 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.237,50 €	50.850 €	4.237,50 €	50.850 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.905 €* *	34.860 €* *	2.520 €	30.240 €

*In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

8. Job-Ticket für Arbeitnehmer

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, liegt grundsätzlich ein geldwerter Vorteil (Sachbezug) vor. Ein geldwerter Vorteil ist nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Job-Ticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt. Ein Sachbezug liegt jedoch vor, soweit der Arbeitnehmer das Job-Ticket darüber hinaus verbilligt oder unentgeltlich vom Arbeitgeber erhält.

Beispiel

Der Verkehrsverbund bietet ein Jahres-Abo im gesamten Verbundraum für einen monatlichen Betrag von 95 € an. Dieser Preis reduziert sich bei Zuzahlung des Arbeitgebers von 30 % der monatlichen Beträge im Rahmen eines sogenannten Job-Tickets um 10%.

Üblicher Preis für die Monatsfahrkarte	95,00 €
Rabatt für Job-Ticket Verkehrsverbund	9,50 €
Zuzahlung Arbeitgeber	28,50 €
Verbleibender Zahlungsbetrag Arbeitnehmer	57,00 €

Der vom Verkehrsverbund eingeräumte Rabatt ist ein üblicher Preisnachlass, welcher im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird. Dieser Rabatt stellt daher keinen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers dar. Allerdings liegt in der Zuzahlung des Arbeitgebers i.H.v. 30% des regulären Ticketpreises (28,50 €) ein solcher Vorteil vor, auch wenn der Verkehrsverbund die Rabattgewährung von dieser Zuzahlung des Arbeitgebers abhängig macht.

9. So beteiligt sich das Finanzamt an Ihrer Feier!

Aufwendungen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können teilweise als Werbungskosten abziehbar sein – dies entschied der BFH in einem aktuellen Urteil.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, welcher anlässlich seiner Bestellung zum Steuerberater eine Feier gab und hierbei gleichzeitig seinen 30. Geburtstag feierte. Zur Feier lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in die Stadthalle seines Wohnorts ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht sahen in der begehrten Aufteilung der Aufwendungen für die Feier nach Köpfen keinen objektivierbaren Maßstab nach den Grundsätzen der Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 21. 9. 2009, GrS 1/06 zum Aufteilungsgrundsatz gemischt veranlasster Aufwendungen.

Der BFH entschied dagegen, dass der als Werbungskosten abziehbare Betrag im Falle einer Feier aus beruflichem und privatem Anlass anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden kann, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Hiervon kann insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen werden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

Praxistipp

Oft vermengt sich in der Praxis der Arbeits- mit dem Freundeskreis. Der BFH gibt hier eine klare Vorgabe, wann auch in diesen Fällen eine Doppelveranlassung vorliegt: Werden Arbeitskollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder nach ihrer Funktion, die sie innerhalb des Betriebes ausüben (z.B. alle Außendienstmitarbeiter oder Auszubildenden), eingeladen, legt dies den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sind, und zwar auch dann, wenn der Steuerpflichtige zu einzelnen dieser nach abstrakten berufsbezogenen Gründen eingeladenen Kollegen freundschaftlichen Kontakt pflegen sollte.

10. Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld

Das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.7.2015 wurde am 22.7.2015 im BGBl 2015 Teil I S. 1202 – 1206 verkündet.

Das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags dient der Sicherstellung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums und der dadurch erforderlichen Anhebung des steuerlichen

Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts der Bundesregierung vom 30.1.2015. Die Anhebung erfolgt hierbei im gleichen Verhältnis für die Jahre 2015 und 2016. Darüber hinaus wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab 2015 angehoben und nach der Zahl der im Haushalt des allein erziehenden Stpfl. lebenden Kinder gestaffelt. Er wird von 1.308 € auf 1.908 € angehoben und erhöht sich für jedes weitere Kind im Haushalt um 240 €.

Nachfolgend die neuen Werte für 2015 und 2016.

	Bisher	2015	2016
Grundfreibetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Unterhaltshöchstbetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Kinderfreibetrag	2.184 €	2.256 €	2.304 €
Kindergeld			
für 1. und 2. Kind	184 €	188 €	190 €
für 3. Kind	190 €	194 €	196 €
für weitere Kinder	215 €	219 €	221 €
Kinderzuschlag	140 €	140 €	(ab 1.7.) 160 €
Entlastungsbetrag für Alleinerzieher 1. Kind	1.308 €	1.908 €	1.908 €
Erhöhung für jedes weitere Kind	-	240 €	240 €

11. Neues Anwendungsschreiben zur Pauschalierung von Sachzuwendungen

§ 37b Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht es Unternehmen die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmern mit einem Steuersatz von 30 % pauschal zu übernehmen, so dass der Empfänger den empfangenen Vorteil nicht mehr versteuern braucht. Der Zuwendende hat für diese Zwecke den Empfänger über die erfolgte Pauschalierung zu unterrichten, muss diesem aber nicht die genaue Höhe des gewährten Vorteils mitteilen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahre 2013 zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dieser Pauschalierungsregelung Stellung genommen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun mit einem aktuellen Schreiben vom 19. Mai 2015 zu dieser Rechtsprechung Stellung genommen. Nachfolgend stellen wir Ihnen die für Sie wichtigsten Vorgaben dieses BMF-Schreibens vor.

a) Sachzuwendungen

Pauschalierungsfähig nach § 37b EStG sind:

1. betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden – oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, und

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

2. Geschenke, die nicht in Geld bestehen.

Praxishinweis

Voraussetzung ist also in jedem Fall immer eine Sachzuwendung an den Empfänger – Barzuwendungen sind somit regelmäßig von der Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer ausgeschlossen.

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen sind nur dann pauschalierungsfähig, wenn sie zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden – oder zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Hierbei ist zwischen den Empfängerkreisen Geschäftspartnern und Arbeitnehmern zu unterscheiden:

b) Zuwendungen an Geschäftspartner

Bei Geschäftspartnern müssen die Zuwendungen in einem sachlichen und einem zeitlichen Zusammenhang mit einem Grundgeschäft stehen und zur ohnehin geschuldeten Leistung als zusätzliche Leistung hinzukommen. Als Beispiel wann dieses nicht gegeben ist, führt das BMF-Schreiben die Anbahnung eines Vertragsverhältnisses an – hier fehlt es an einem Leistungsaustausch zu welchem die Zuwendung hinzutreten kann.

c) Zuwendungen an Arbeitnehmer

Die Zuwendung muss zu dem Arbeitslohn hinzukommen, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet.

Praxishinweis

Wird eine zweckbestimmte Leistung unter Anrechnung auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn oder durch dessen Umwandlung gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor. Eine zusätzliche Leistung liegt aber dann vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung, z. B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld, erbracht wird.

Die Finanzverwaltung erkennt nunmehr entsprechend der Rechtsprechung des BFH an, dass eine Pauschalierung nach § 37b EStG nur dann in Betracht kommt, wenn die Zuwendung beim Empfänger steuerpflichtig ist. Denn eine Pauschalierung der Einkommensteuer setzt zunächst die Erfüllung eines Einkünftebestandes beim Empfänger voraus.

Beispiel

Arbeitgeber A verpflichtet einen Teil seiner Arbeitnehmer zur Teilnahme an einer Regatta auf einem gecharterten Segelschiff, zu welcher der A Kunden und Geschäftsfreunde eingeladen hatte. Die teilnehmenden Mitarbeiter hatten bei den Veranstaltungen entsprechende Jacken mit dem Firmenlogo des A zu tragen und waren mit der Aufgabe betraut, die Kunden und Geschäftsfreunde über die Dauer der gesamten Fahrt zu betreuen und mit ihnen fachliche Gespräche zu führen.

Die Teilnahme an der Segelregatta erfolgt im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des A und führt daher nicht zu Arbeitslohn. Es besteht nämlich eine Pflicht zur Teilnahme, zum Tragen der Dienstkleidung und zur Betreuung der zugewiesenen Kunden. Mangels Arbeitslohn kommt eine Pauschalierung nach § 37b EStG nicht in Betracht.

d) Streuwerbeartikel

In ihrem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2008 vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde oder Kunden generell dann nicht unter die Pauschalierungsregelung des § 37b EStG fallen würden, wenn es sich hierbei um sogenannte „Streuwerbeartikel“ mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 10 €

handeln würde. Diese Auffassung teilte der BFH nicht und entschied im Jahr 2013, dass es eine solche Bagatellregelung im Gesetz nicht gebe.

Erfreulicherweise hält die Finanzverwaltung jedoch weiter an ihrer bisherigen Regelung fest – auch zukünftig bleiben somit Streuwerbeartikel im Wert von bis zu 10 € außer Ansatz, so dass eine Pauschalierung nach § 37b EStG ausscheidet.

Praxishinweis

Die 10-Euro-Grenze ist nicht bezogen auf ein Kalender- oder Wirtschaftsjahr. Die 10-Euro-Grenze ist auf den Wert des einzelnen Werbeartikels abzustellen.

e) Bewirtungskosten

Auch in dem Fall der Bewirtung von Geschäftsfreunden bleibt die Finanzverwaltung, trotz gegenteiliger Auffassung der BFH, bei seiner Auffassung: Auch hier wird eine Pauschalierung nach § 37b EStG weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme greift nur in den Fällen bei denen das Geschäftsessen Teil einer Gesamtzuwendung ist, z.B. im Rahmen einer Incentive-Reise mit mindestens einer Übernachtung oder die Bewirtung findet im Rahmen von Repräsentationsaufwendungen wie beispielsweise der Einladung zu einem Golfturnier oder einem Jagdausflug statt.

f) Aufmerksamkeiten

Nicht zu pauschalieren sind Aufmerksamkeiten, d. h. Zuwendungen, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Heirat, Tod, Geburt eines Kindes) überreicht werden.

Praxishinweis

Ab dem 1. 1. 2015 hat sich die lohnsteuerliche Wertgrenze von 40 € auf 60 € erhöht. Dieser erhöhte Wert gilt nun auch im Rahmen des § 37b EStG.

g) Pauschalsteuer als Betriebsausgabe?

Auch bei der Frage der Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe beim Zuwendenden bleibt die Finanzverwaltung bei Ihrer Auffassung. Entscheidend soll danach sein, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgaben abziehbar sind. Der Betriebsausgabenabzug scheidet damit immer dann aus, wenn auch die Zuwendung selbst steuerlich nicht als Betriebsausgabe anerkannt wird. Dieses betrifft insbesondere Geschenke an Geschäftsfreunde. Übersteigen hier die Geschenke eines Kalenderjahres den Wert von mehr als 35 €, ist nach Meinung des BMF-Schreibens auch die Pauschalsteuer nicht steuermindernd zu berücksichtigen.

12. Neues zu Geltendmachung von Außergewöhnlichen Belastungen

Zivilprozesskosten keine außergewöhnliche Belastung

In einer brandaktuellen Entscheidung des BFH vom 18. Juni 2015, Aktenzeichen VI R 17/14 kehrt der VI. Senat von seiner Auffassung aus seiner Entscheidung vom 12. Mai 2011, Aktenzeichen VI R 42/10 wieder ab, wonach Kosten im Rahmen eines Zivilprozesses grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen steuermindernd geltend gemacht werden könnten. Dies schlussfolgerten die Münchener Richter seinerzeit daraus, dass streitige Ansprüche regelmäßig nur gerichtlich durchsetzbar bzw. abwehrbar wären. Daher seien die mit einem solchen Zivilprozess entstehenden Kosten für den Kläger wie auch für den Beklagten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig.

Nach nochmaliger Prüfung hält der Senat an dieser bisher vertretenen Auffassung nicht mehr fest. Vielmehr sollen die Kosten eines Zivilprozesses grundsätzlich nur dann als

zwangsläufig anzusehen sein, wenn auch das die Prozessführung mit der Folge der Zahlungsverpflichtung adäquat verursachende Ereignis für den Steuerpflichtigen zwangsläufig ist.

13. Neues zum Mindestlohn

Neue Aufzeichnungspflichten jetzt amtlich!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die neue Verordnung zu den Dokumentationspflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) veröffentlicht. Diese ist zum 1. August 2015 in Kraft getreten.

Wie angekündigt wird hierbei die Entgeltgrenze von brutto 2.958 € im Monat auf 2.000 € im Monat herabgesetzt.

Diese neue Grenze gilt jedoch nur für solche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen denen der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt nachweislich für die letzten zwölf Monate gezahlt hat. Gerade bei Saisonkräften bleibt es somit bei der Grenze von 2.958 € im Monat. Auch dürfte u.E. gerade bei Berufseinsteigern weiterhin die höhere Grenze von 2.958 € im Monat gelten, da eine tatsächliche Zahlung des Entgelts nicht bereits für vergangene 12 Monate erfolgen konnte.

Die Aufzeichnungspflichten entfallen zukünftig vollständig für mitarbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers. Dies gilt z.B. auch bei einer GmbH als Arbeitgeber, sofern der Angehörige Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Dies ist eine äußerst positive Entscheidung, gerade in familiengeführten mittelständischen Unternehmen. Gerade hier führten die Aufzeichnungspflichten bei (zeitweise) mitarbeitenden Familienangehörigen für viel bürokratischen Mehraufwand. Dies bedeutet jedoch selbstverständlich nicht, dass diese Personen nicht mehr unter das MiLoG fallen! Auch für diese gilt also nach wie vor der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde – es entfällt lediglich der Bürokratieaufwand des Arbeitszeittennachweises.

Die Verordnung steht auf der MiLoG-Internetseite des BMAS zum Download bereit:

<http://www.der-mindestlohn-wirkt.de/ml/DE/Service/Meldungen/2015/neue-mindestlohn-verordnung.html>

Ehrenamtlich Tätige

Nach § 22 Abs. 3 MiLoG sind ehrenamtlich Tätige grundsätzlich nicht vom Mindestlohn betroffen. Nicht geregelt ist jedoch, was unter ehrenamtlicher Tätigkeit zu verstehen ist. Arbeitsministerin Nahles hatte hier bereits im Februar 2015 in einem Gespräch mit Verbänden klargestellt:

Ehrenamtlich tätig ist derjenige, der unentgeltlich bzw. gegen den Ersatz von Aufwendungen tätig wird. Von einer unentgeltlichen Tätigkeit ist innerhalb der aus dem Steuerrecht anerkannten Übungsleiterpauschale von 2.400 € im Jahr bzw. bei Ersatz von nachweislich entstandenen konkreten Aufwendungen (wie z.B. Fahrkosten, Kauf von Trainingsmitteln) auszugehen.

Daraus folgt:

- Übungsleiter, die bis zu 2.400 € im Jahr im Wege der steuerrechtlich anerkannten Übungsleiterpauschale erhalten, sind keine Arbeitnehmer, sodass das MiLoG keine Anwendung findet. In diesem Fall sollten sie nicht als Mini-Jobber angemeldet sein oder werden.

- Auch wer als Übungsleiter mehr als die steuerfreie Übungsleiterpauschale erhält, ist nicht automatisch Arbeitnehmer. Allerdings muss dann in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es sich um weisungsabhängige Arbeitnehmer handelt, auf die das MiLoG Anwendung findet oder nicht. Von einer Arbeitnehmereigenschaft ist jedoch nicht bereits durch die Vorgabe von Zeit und Ort der Tätigkeit, also Trainingstage und Trainingsprogramm, auszugehen.

Das BMAS hat nun angekündigt, gerade für Fälle der Entschädigung oberhalb der steuerrechtlich anerkannten Übungsleiterpauschale von 2.400 € im Jahr in Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium eine gesetzliche Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erarbeiten.

14. Elterngeld Plus startet!

Die Neuregelungen zum sogenannten Elterngeld-Plus sind zwar bereits am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Sie gelten aber erst für Geburten ab dem 1. Juli 2015. Arbeitgeber müssen sich auf diese Neuregelung einstellen, da die Arbeitnehmer diese als Rechtsanspruch durchsetzen können. Nachfolgend möchten wir Sie daher über die neuen Spielregeln informieren.

a) Elterngeld Plus

Bisher konnte ein Elternteil höchstens 12 Monate lang nach der Geburt eines Kindes Elterngeld bekommen. Für Beschäftigte stellte es sich in der Regel als unattraktiv dar, während dieser Zeit wieder eine Beschäftigung in Teilzeit beim Arbeitgeber aufzunehmen, da das Gehalt aus der Teilzeitbeschäftigung den Elterngeldanspruch kürzte.

Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Elterngeld Plus soll dieser Nachteil beseitigt werden und somit Eltern die Möglichkeit gegeben werden, wieder relativ früh in das Berufsleben einzusteigen, ohne hierbei finanzielle Nachteile beim Elterngeld in Kauf nehmen zu müssen. Künftig findet in diesen Fällen keine Anrechnung des Teilzeiteinkommens auf die Bemessungsgrundlage des Elterngeldes mehr statt. Vielmehr wird der Anspruch auf Bezug von Elterngeld für die Zeit der Nichtbeschäftigung verdoppelt und im Gegenzug das ausgezahlte Elterngeld während der Zeit der Teilzeitbeschäftigung halbiert.

b) Beispiel

Frau F hat für die ersten sechs Monate ein Elterngeld von 2.000 € im Monat bezogen. Nun will die F wieder in ihren alten Beruf in Teilzeit einsteigen. Nach dem klassischen Elterngeld konnte Sie nun noch weitere sechs Monate Elterngeld beziehen, allerdings wurde das Entgelt auf ihren Elterngeldanspruch angerechnet. Mit dem neuen Elterngeld Plus kann die F den verbleibenden Elterngeldanspruch von sechs Monaten verdoppeln. Sie kann also noch weitere zwölf Monate Elterngeld beziehen, das Elterngeld wird für diesen Zeitraum auf 1.000 € im Monat halbiert. Eine Anrechnung ihres Einkommens aus der Teilzeitbeschäftigung erfolgt hierbei nicht.

Die bisherige Regelung der Partnermonate bleibt erhalten. Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwei zusätzliche Monate, wenn nicht nur ein Elternteil sein Erwerbseinkommen nach der Geburt reduziert. Auch hier kommt es bei der Inanspruchnahme des Elterngeld Plus zu einer Verdopplung des Elterngeldzeitraums.

c) Flexibilisierung der Elternzeit

Bisher konnten Eltern einen Elternzeitanspruch von bis zu zwölf Monaten auf den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem achten Geburtstag ihres Kindes übertragen. Hierauf bestand zwar grundsätzlich ein Rechtsanspruch, jedoch bedurfte es hierfür einer Zustimmungserklärung des Arbeitgebers. Das jeweilige Elternteil musste diese Auszeit spätestens sieben Wochen vor Antritt beim Arbeitgeber anmelden.

Diese Möglichkeit einer Auszeit wird deutlich ausgeweitet und flexibilisiert. Diese kann nunmehr bis zum achten Geburtstag des Kindes genommen werden und beträgt nunmehr 24 Monate statt wie bisher zwölf Monate. Arbeitgeber haben hier insbesondere zu beachten, dass das Erfordernis einer Zustimmungserklärung des Arbeitgebers für den Zeitraum vom dritten bis einschließlich achten Lebensjahr des Kindes entfallen ist. Dem Arbeitgeber steht lediglich die Möglichkeit offen, den Antrag aufgrund dringender betrieblicher Gründe abzulehnen. Im Gegenzug wurden die die Anmeldefrist für eine geplante Elternzeit von sieben auf 13 Wochen erhöht.

Eltern sollen damit die Möglichkeit erhalten, flexibel auf einen Betreuungsbedarf des Kindes reagieren zu können. Dieser könnte sich beispielsweise im Rahmen des Wechsels des Kindes auf eine weiterführende Schule o.Ä. ergeben. Aus diesem Grund kann die Elternzeit in bis zu drei Abschnitte innerhalb des möglichen Zeitraums aufgeteilt werden.

15) Trinkgelder an Firmeninhaber

Bei Trinkgeldern, die an Firmeninhaber gegeben werden (z.B. weil Firmeninhaber im eigenen Restaurant auch bedient) sind u.a. folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Inhabergeführter Betrieb (Einzelunternehmen)

Das Trinkgeld ist umsatzsteuerpflichtiges Entgelt und auch steuerpflichtiger Gewinn. Die Regelungen zur Steuerfreiheit bei Arbeitnehmern können nicht auf den Einzelunternehmer übertragen werden.

b) Betrieb im Rahmen einer GmbH geführt

Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist Arbeitnehmer. Somit greifen die Trinkgeldregelungen des § 3 EStG auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer. Nachdem die Trinkgelder dem Arbeitnehmer zustehen, können diese Trinkgelder auch nicht für Umsatzsteuerzwecke der GmbH zugerechnet werden.

16) Betreuung Haustier als haushaltsnahe Dienstleistung?

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Ehepaar hält in der gemeinsamen Wohnung eine Hauskatze. Wenn das Ehepaar nicht anwesend ist, übernimmt eine Tier- und Wohnungsbetreuerin die Betreuung der Katze. Die Rechnungen wurden durch Banküberweisung beglichen. Das Finanzamt versagte die Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG). Dies unter Hinweis auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu § 35a EStG, wonach eine Steuerermäßigung für Tierbetreuungs-, -pflege- und -arztkosten ausgeschlossen sei.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 4. Februar 2015 (Az.: 15 K 1779/14 E) gegen die Finanzverwaltung entschieden. Nach Auffassung des FG Düsseldorf sind im vorliegenden Fall die Tierbetreuungskosten als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen.

Unter die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen sind nach dem FG Düsseldorf auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung und Betreuung des in seinen Haushalt aufgenommenen Haustiers erbringt, einzuordnen.

17) Vorlagepflicht von Privatunterlagen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung?

a) Verlangen der Außenprüfung

Wird eine steuerliche Außenprüfung bei natürlichen Personen durchgeführt, dann umfasst dies regelmäßig auch die Einkommensteuer. In der Prüfungsanordnung wird nicht zwischen einzelnen Einkunftsarten differenziert. Aufgrund dieser Regelung wird relativ häufig bei

Außenprüfung die Vorlagen von Privatkonten des/der Steuerpflichtigen und der Ehepartner verlangt.

b) Keine gesetzliche Grundlage für Verlangen

Die Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung ergeben sich aus der Abgabenordnung. Danach hat der Steuerpflichtige Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Vorlagepflicht von Urkunden bezieht sich aber nur auf aufbewahrungspflichtige Unterlagen. Nachdem für Privatkonten keine Aufbewahrungspflicht besteht, kann auch die Vorlage dieser Konten bei einer Außenprüfung nicht gefordert werden.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Beweislast zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben beim Steuerbürger liegt.

c) Gemischte Konten

Gehen auf einem gemischten Konto des Steuerpflichtigen auch steuerpflichtige Einnahmen ein, so kann die Vorlage dieses Kontos verlangt werden, wenn anderweitige Beweise nicht ausreichen.

d) Aufbewahrungspflichten für Überschusseinkünfte

In § 147a AO sind Aufbewahrungsvorschriften für Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € geregelt.

Danach ist eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte gegeben. Diese beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte endet erst dann, wenn in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren der Schwellenwert von 500 000 € Euro nicht erreicht wird.

18) Schneeräumen auf dem Gehweg vor dem Grundstück und Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistung

Für die zu erledigenden Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen auf dem Gehweg vor dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus wurde ein Hausmeisterdienst beauftragt. Für diese Aufwendungen begehrte der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung wegen haushaltsnaher Dienstleistungen in Höhe von 20 %.

Von Seiten des Finanzamts wurde die Berücksichtigung der Steuerermäßigung abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass die Steuerermäßigung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die Dienstleistung in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Eine Dienstleistung für den Haushalt sei nicht ausreichend.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu mit Urteil vom 20.3.2014, VI R 55/12, BStBl 2014 II S. 880 gegen das Finanzamt entschieden. Nach dem Urteil des BFH ist auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem (z.B. öffentlichem Grund) geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG begünstigt.

Diese Entscheidung steht gegen das BMF-Schreiben vom 10.1.2014, BStBl 2014 I S. 75. Nachdem aber das Urteil im BStBl II veröffentlicht wurde, entfaltet es auch Bindungswirkung für die Finanzverwaltung.

In eigener Sache/Kanzleiorganisation:

Auch wenn wir uns wiederholen möchten wir darauf hinweisen, dass

- Buchhaltungen
ohne Dauerfristverlängerung bis zum 5./6. des Folgemonats bei uns abgegeben werden sollten und
- Buchhaltungen
mit Dauerfristverlängerung bis zum 25. des Folgemonats.

Nur dann können wir eine fristgerechte elektronische Übermittlung an das Finanzamt sicherstellen und garantieren.

Löhne

Alle Löhne werden jetzt wieder in unserer Kanzlei gefertigt. Die Lohnänderungen für Löhne mit Festgehältern möchten Sie uns bitte bis zum 17. des Folgemonats mitteilen, die Stundenlöhne bitte bis zum 2./3. des Folgemonats.

Am Faschingsdienstag, dem 09.02.2016, ist unsere Kanzlei geschlossen.

Im April wurde unsere Mitarbeiterin, Frau Claudia Gerlach, vormals Wegerer, zur Steuerberaterin bestellt. Wir beglückwünschen Frau Gerlach zur bestandenen Prüfung und freuen uns, dass wir Sie nunmehr mit zwei Steuerberatern betreuen dürfen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein gutes, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Glück.

EUROSAVE
Steuerberatungsgesellschaft